ANLAGE



zum Antrag auf Errichtung einer Ladeeinrichtung mit Normalladepunkt(en) für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf öffentlichen Grund der Landeshauptstadt München

	gstellende Pe unktbetreibe	erson/ ndes Unternehmen:
Konti	ngent:	
Vorsc	hlag Ladesta	ındort – Anlage:
Stand	ortadresse/-l	peschreibung:
Anzał	oezirk: nl Ladeeinricl Modell) Lade	_
	beigefügt	Dem Ladestandortvorschlag ist eine Planungsskizze im Maßstab von 1:100 beigefügt, aus welcher insbesondere folgende Angaben zu entnehmen sind:
		 maßstabsgetreue Angabe des Standortes der Ladeeinrichtung(en) (Straße, Hausnummer) unter Angabe der Bemaßung der Ladeeinrichtung und erforderlichen Abstandsmaßen (z. B. lichte Restgehwegbreite) maßstabsgetreue Lage der zugehörigen Stellflächen für Fahrzeuge unter Längen/-Breitenangabe maßstabsgetreue Lage von Hindernissen wie Schaltschränke, Hydranten, Unterflurhydranten bzw. andere Schachtabdeckungen, Laternen, Bäume, Gräben, Beschilderungsrohre, Säulen, Poller, Fahrradabstellanlagen, Freischankflächen und ggf. Schanigärten (April bis Oktober) unter Angabe von Abstandsmaßen
	beigefügt	 Dem Ladestandortvorschlag ist eine Farbfotodokumentation beigefügt, aus welcher insbesondere folgende Aspekte eindeutig zu entnehmen sind: Standort der Ladeeinrichtung durch Kenntlichmachung (z.B. Leitkegel oder nachträgliche Kennzeichnung im Farbfoto) Verkehrszeichen im Bestand (z.B. bestehende Parkbeschilderung) Hindernisse wie Schaltschränke, Hydranten, Unterflurhydranten bzw. andere Schachtabdeckungen, Laternen, Bäume, Gräben, Verkehrszeichen, Säulen, Poller und Parkscheinautomaten auf Höhe der zugehörigen Stellflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge
	beigefügt	Dem Ladestandortvorschlag ist ein Nachweis eines – bestenfalls straßenseitigen – Zugangs zum Stromnetz beigefügt. Der Nachweis ist über die Online-Planauskunft der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG unter https://www.swm-infrastruktur.de/planauskunft zu erbringen. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur ist typischerweise an Straßenseiten leichter und schneller herzustellen, wenn bereits Stromleitungen (dargestellt in rot) liegen. Details zum Netzanschluss können dem entsprechenden Hinweisblatt entnommen werden

	JA	Der konkrete Standort der Ladeeinrichtung befindet sich auf Gebäudelänge bzw. unmittelbar vor / entlang eines denkmalgeschützten Bau- /Bodendenkmales und/oder eines Ensembles.
	NEIN	Bei Bedarf und nach Entscheidung der Denkmalschutzbehörde ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach dem BayDschG erforderlich.
		Der Erlaubnis bedarf, wer in der Nähe von Denkmälern und Ensembles in der Stadt München Anlagen errichten will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines Denkmals und/der Ensembles auswirken kann.
		Der <u>Bayerische Denkmal-Atlas</u> ist die Online-Version der Bayerischen Denkmalliste – stets aktuell und für jeden zugänglich. Auf der Grundlage von amtlichen Karten und Luftbildern der bayerischen Vermessungsverwaltung informiert der Atlas über den aktuellen Stand der Bau- und Bodendenkmäler sowie Ensembles in ganz Bayern.
		Informationen zum Denkmalschutz sowie Antragsunterlagen der Unteren Denkmalschutzbehörde können hier abgerufen werden.
		Die Einholung einer erforderlichen Genehmigung ist erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren (im Anschluss der Detailprüfung durch das Mobilitätsreferat) erforderlich.

<u>Teil 1:</u> Mindestanforderungen, welche zwingend ohne Ausnahme auf den Standort für die Errichtung von Ladeeinrichtungen zutreffen müssen oder im Einzelfall keine Relevanz besitzen.

□ JA □ NEIN	Zwischen einer Stellfläche für elektrisch betriebene Fahrzeuge und einer Ladeeinrichtung befinden sich <u>keine</u> Radverkehrsanlagen oder für den Radverkehr freigegebenen Verkehrsflächen. Ebenso befindet sich der Standort der Ladeeinrichtung <u>nicht</u> auf einer Radverkehrsanlagen oder für den Radverkehr freigegebenen Verkehrsfläche. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Verkehrsflächen:
	 ein baulicher Radweg ohne Benutzungspflicht ein benutzungspflichtiger Radweg (Zeichen 237 StVO) ein Radfahrstreifen auf der Fahrbahn ein Schutzstreifen für den Radverkehr auf der Fahrbahn ein gemeinsamer Geh- und Radweg (Zeichen 240 StVO) ein getrennter Gehweg und Radweg (Zeichen 241 StVO) ein Gehweg (Zeichen 239 StVO) mit dem Zusatzzeichen "Radverkehr frei" (Zusatzzeichen 1022-10 StVO).
☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Fahrradstraße/- zone	Der Standort der Ladeeinrichtungen befindet sich in einer Fahrradstraße (Zeichen 244.1 StVO) oder Fahrradzone (Zeichen 244.3 StVO), welche für den allgemeinen Kfz-Verkehr freigegeben ist.
□ JA □ NEIN	Die für den fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite wird weder durch die Ladeeinrichtung noch durch die dazugehörigen Stellflächen eingeengt.

☐ JA ☐ NEIN ☐ Standort nicht auf Gehnbahn	Unter Berücksichtigung der Abstandsmaße bei Senkrecht-/Schrägaufstellung (mind. 0,70 m) oder Längsaufstellung (mind. 0,30 m zur Fahrbahnabgrenzung und den Abmessungen der Ladeeinrichtung verbleibt eine lichte Restgehwegbreite von mind. 1,80 m. gemessen am Standort:m
☐ JA ☐ NEIN ☐ Ausnahmefall unter Buchst.a.: mind. 5,50 m	 a. Stellflächen für Kfz in Längsaufstellung an der Ladeeinrichtung weisen eine Länge von je 5,80 m auf. oder b. Stellflächen in Senkrecht-/Schrägaufstellung an der Ladeeirichtung weisen eine Parkstandbreite von je 2,65 m auf.
□ JA □ NEIN	 a. Restflächen von < 5,50 m, welche das zulässige Parken von Fahrzeugen in Längsaufstellung ermöglichen, werden vermieden. <p>oder </p> b. Restflächen von < 2,65 m, welche das zulässige Parken von Fahrzeugen in Senkrecht-/Schrägaufstellung ermöglichen, werden vermieden.
□ JA □ NEIN	Der ungehinderte Zugang zu Einrichtungen des Brandschutzes (z.B. Feuerwehrzufahrten, Notausgänge, Notausstiege von U-/S-Bahn und unterirdischen Verkehrsanlagen) und das ungehinderte Benutzen von Einrichtungen des Brandschutzes (z.B. Löschwassereinspeisungen, Bedienvorrichtungen von Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschlüsseldepots etc.) sind nicht beeinträchtigt. Der Standort der Ladeeinrichtung ist im Abstand von mindestens 1,00 m von Einrichtungen des Brandschutzes geplant.
☐ JA ☐ NEIN	Bewegungsflächen sowie Gehflächen (nutzbare Gehwegbreite) für die Nutzbarkeit der Ladeeinrichtung sind für eine verkehrssichere Nutzung geeignet. Eine verkehrssichere Nutzung ist insbesondere gegeben, wenn die Verkehrsfläche fest, eben sowie rutschhemmend ist.
☐ JA ☐ NEIN	Der Standort der Ladeeinrichtung ist <u>nicht</u> auf Grünflächen geplant.

<u>Teil 2:</u> Die Stellflächen an den jeweiligen Ladepunkten dürfen in keinem Konflikt mit den folgenden strikten Ausschlusskriterien beantragt werden. Bitte kreuzen Sie an, ob das genannte Ausschlusskriterium vorliegt.

□ JA □ NEIN	gesetzliches Parkverbot (vgl. § 12 Abs. 3 StVO)
□ INCIIN □ JA	absolutes Haltverbot nach Zeichen 283 StVO
	(unabhängig einer zeitlichen Beschränkung)
□ JA	eingeschränktes Haltverbot nach Zeichen 286 StVO (unabhängig einer
□ NEIN	zeitlichen Beschränkung); <u>ausgenommen</u> sind Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten (Parklizenz)
□JA	amtliche Beschilderung einer Feuerwehrzufahrt
□ NEIN	armiene Besemiderung einer i ederwentzurant
□ JA	Stellflächen mit einer Kurzzeitparkregelung bis max. 2 Stunden (mit Parkscheibe / mit Parkschein);
□ NEIN	<u>ausgenommen</u> sind Parkraumbewirtschaftungszonen innerhalb von Zeichen 314.1 und 314.2 StVO
□JA	zulässiges Parken auf Gehwegen mit Zeichen 315 StVO
□ NEIN	Zulassiges i arken dar Geriwegen mit Zeienen 313 StvO
□JA	Stellflächen mit Parkbevorrechtigungen mit Zeichen 314 StVO für Krafträder (Zusatzzeichen 1010-62 StVO), Radverkehr (Zusatzzeichen 1010-52 StVO),
□ NEIN	Lastenfahrräder (Zusatzzeichen 1010-69 StVO), Elektrokleinstfahrzeuge (Zusatzzeichen 1010-68 StVO) und Kleinkrafträder (Zusatzzeichen 1010-63 StVO)
□ JA □ NEIN	Stellflächen mit personalisierter Parkbevorrechtigung für schwerbehinderte Menschen (Zeichen 314 und vgl. Zusatzzeichen 1044-11 StVO)
☐ JA ☐ NEIN	Verkehrsflächen zur Bevorrechtigung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Linienverkehr (z.B. Haltestellenbereiche mit Zeichen 224 StVO).
(Zusatzzeichen 1010 der Personenbefö r	Ladeeinrichtung an Stellflächen mit Parkbevorrechtigung mit Zeichen 314 StVO für Carsharingfahrzeuge 0-70 StVO) und für schwerbehinderte Menschen (Zusatzzeichen 1044-10 StVO) sowie zur Bevorrechtigung derung mit Kraftfahrzeugen (z.B. Taxistandplätze mit Zeichen 229 StVO) ist ausschließlich unter Erhaltungsckbestimmung genehmigungsfähig.
Hiermit erkläre in meiner Funkt	
des Unternehm Anlage zum Al wahrheitsgemä bewusst, dass Genehmigungs	nens , dass die in dieser ntrag gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und ß sind. Dem Unternehmen ist unrichtige oder unvollständige Angaben zum Ausschluss vom Auswahl-
Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift

der/s Antragstellerin/s